Stadt Troisdorf Datum: 28.03.2023
Der Bürgermeister
Az: 13-DD

Vorlage, DS-Nr. 2023/0213 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			
Rat	02.05.2023			

Betreff: Neufassung der Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2023 ff.
Sachkonto/Investitionsnummer: 4411149
4411919
4411929
Kostenstelle/Kostenträger: 00001301 / 15050102
Gesamterträge 2022 .....61.000,00 €
Neue zu erwartende Erträge ab 2023: 56.100,00 €

Bemerkung: Die zu erwartenden Mindererträge von ca. 5.000€ ergeben sich aus der Reduzierung der Netto-Gebühren bei der Standplatzvermietung und den Nebenkosten.

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:
Die Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf wurden bereits im Zuge der steuerlichen Betrachtung für die Jahre 2012 – 2014 als BgA (Betrieb gewerblicher Art) geprüft und als solcher definiert. An dieser Auffassung hat sich bis heute nichts geändert.

Dies hatte bisher zur Folge, dass die Leistungen in zwei Kostenblöcke aufgeteilt wurden. Der erste Kostenblock war die Vermietung des Standplatzes und der zweite Kostenblock die Vermietung von städtischem Equipment. Daraus ergab sich, dass nur auf den Kostenblock der Vermietung von städtischem Equipment die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen und berechnet wurde.

Im Rahmen der betrieblichen Regelprüfung im Jahre 2022 durch die Finanzverwaltung, hat sich die Finanzverwaltungsauffassung dahingehend verändert, dass die bisher als zwei Kostenblöcke angesehenen Leistungen als eine einheitliche Leistung anzusehen ist und somit auf sämtliche Leistungen und Gebühren die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen und berechnet werden muss.

Die Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen ist zur Klarstellung neu gefasst worden und weist im geänderten Gebührenverzeichnis, wie bisher auch, ausschließlich Nettobeträge aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer fällt nun für sämtliche Gebühren an. In diesem Zusammenhang wurden weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Die Gebühren für die Anmietung eines Standplatzes und die Gebühren für die Nebenkosten, für die bisher keine Mehrwertsteuer angefallen sind, wurden in der neuen Satzung so herabgesetzt, dass der neue Bruttobetrag, dem alten (netto wie brutto) Betrag entspricht. Damit soll eine deutliche Mehrbelastung der Privatleute und insbesondere der Vereine vermieden werden.
Die Nettobeträge für die Anmietung von städtischem Equipment sind unverändert geblieben, da sich hier durch die neue Finanzverwaltungsauffassung keinerlei Änderungen ergeben.

Die bisherige Reduzierung der Standgebühren und der Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment um 50% für Wochentage (Montag bis Freitag – außer Feiertage), die für alle Teilnehmer galt, wurde gestrichen. Diese Maßnahme ist ein Ausgleich für die Herabsetzung der Netto-Standgebühren und den dadurch entstandenen Vorteil von Gewerbebetrieben, die die Mehrwertsteuer absetzen können und somit letztlich weniger zahlen als bei der vorherigen Satzung. Die Reduzierung (die generell für alle Veranstaltungstage gilt) für Privatpersonen, Vereine und Gewerbebetriebe mit Sitz in Troisdorf außerhalb des Marktbereiches, wurde dafür von 50% auf 55% angehoben, um hier einen Ausgleich für die wegfallende zusätzliche Wochentagrabattierung zu schaffen und somit eine erhebliche Mehrbelastung für die genannten Gruppen zu vermeiden.

Die Gebührensatzung sieht neue, teilweise kostenfreie oder reduzierte Gebührenstufen für den Troisdorfer Einzelhandel innerhalb des Marktbereiches vor, die dazu beitragen sollen sich aktiv an den städtischen Innenstadtveranstaltungen zu beteiligen. Insbesondere da ein Rückgang der Teilnahme des Einzelhandels innerhalb des Marktbereiches zu verzeichnen ist, soll dem Trend mit den neuen Teilnahmestufen entgegengewirkt werden.
Um insbesondere eine aktive Teilnahme zu fördern und ein reines hinausstellen der Waren zu verhindern, ist die aktive Teilnahme mit bis zu drei laufenden Metern und der Anmietung von beispielsweise einem städtischen Pavillon kostenfrei. Darüber hinaus angemietete Fläche bzw. Equipment wird mit einer Reduzierung von 50% berechnet.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv erhalten bis zu sechs laufende Meter und beispielsweise zwei städtische Pavillons kostenfrei. Darüber hinaus angemietete Fläche bzw. Equipment wird mit einer Reduzierung von 50% berechnet.
Die weiteren Teilnahmestufen werden dann noch mit 25% Rabattierung bei eingebrachter Dekoration in angemessenem Umfang und 10% Rabattierung bei reinem Hinausstellen der Ware vergünstigt berechnet.

Da die Veranstaltungsreihe Abendmarkt bislang nicht in der Satzung enthalten war (Entstehung der Veranstaltung nach Beschluss der Satzung) sollen die gesonderten Gebühren für die Veranstaltungsreihe Abendmarkt mit in die neue Satzung übernommen werden.

Der nunmehr vorgelegten Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen hat daher auch der Interessenverband des Troisdorfer Einzelhandels „Troisdorf Aktiv“ bereits zugestimmt.
Die Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom 02.03.2016 und die Neufassung sind in der Anlage 2 beigefügt und zum Vergleich gegenübergestellt worden. Die veränderten bzw. neu hinzugefügten Inhalte sind farblich markiert.
Es erfolgte eine Neufassung der Satzung, da aufgrund der Vielzahl von Änderungen die Darstellung als Änderungssatzung nicht mehr übersichtlich gewesen wäre.

Alexander Biber
Bürgermeister